

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.999/0018-V/2/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202767

IHR ZEICHEN • BMUKK-14.363/0003-III/2/2013

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Mit E-Mail:

begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>3</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag-test.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag-test.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

## II. Zum Gesetzesentwurf

### Zum Titel:

Im Titel der Sammelnovelle ist der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift ohne Datum zu zitieren (vgl. LRL 120). Das Datum „18. Juli 1962“ hätte daher zu entfallen.

Der Kurztitel der im Entwurf vorliegenden Novelle sollte nicht mittels eines Gedanken- („Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013“), sondern eines Bindestrichs („Schulbehörden\_Verwaltungsreformgesetz 2013“) gebildet werden.

Da eine Reformierung von Verwaltungsbehörden ohnedies eine Verwaltungsreform ist, wirkt die Fügung „-behörden-Verwaltungs-“ pleonastisch und sollte der Kurztitel etwa zu „Schulbehördenreformgesetz 2013“ verkürzt werden.

Die für Titel von Rechtsvorschriften vorgesehene Formatvorlage wäre zu verwenden.

### Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

#### Zu Z 2 (Art. 14 Abs. 4 lit. a):

In der Novellierungsanordnung wäre statt „Dem“ vielmehr „In“ zu schreiben.

Die anzufügende Wendung sollte besser wie folgt lauten:

*„in den Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen von der jeweiligen Schulbehörde des Bundes ausgeübt wird, die dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden ist;“*

Da die jeweilige Schulbehörde des Bundes – den vorgesehenen Änderungen des Art. 81a B-VG zufolge – mit dem für den Bereich des jeweiligen Landes eingerichteten Landesschulrat gleichzusetzen ist (eine Vollziehung durch den Bundesminister – in Unterordnung unter die Landesregierung – kommt nicht in Betracht), sollte außerdem statt von der *Schulbehörde des Bundes* vielmehr vom *Landesschulrat* die Rede sein.

#### Zu Z 3 (Art. 14 Abs. 5 lit. a und b):

„Übungsschulen“ ist – so wie „Praxisschulen“ – nicht als *mehrere* Wörter, sondern als ein – hier: an mehreren Stellen vorkommendes – Wort aufzufassen; daher hätte es „wird das Wort [...]“ zu lauten.

Zu Z 4 (§ 81a Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung will einen von Gedankenstrichen umschlossenen Gliedsatz neu fassen; sie sollte wie folgt formuliert werden:

„4. In Art. 81a Abs. 1 wird die Wortfolge „soweit es sich nicht um das Hochschul- und Kunstakademiewesen sowie um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime handelt“ durch die Wortfolge „soweit es sich nicht um das Universitäts- und Hochschulwesen, um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime sowie um Zentrale Lehranstalten handelt“ ersetzt.“

Zu Z 12 bis 14 (Art. 81b Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 132 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4):

In den Novellierungsanordnungen sollte „in der Fassung des Bundesverfassungs-gesetzes BGBl. I Nr. 51/2012“ (eine Angabe, die auch als entbehrlich angesehen werden kann) zitiert werden.

Die Wörter „Landesschulräten“ und „Landesschulrates“ sollten nicht als „Wendungen“, sondern als Wörter bezeichnet werden.

Zu Z 16 (Art. 151 Abs. 55):

In der Einleitung wäre statt „des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013“ richtig „des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013“ oder – vorzugsweise – „des Schulbehörden[...]gesetzes 2013, BGBl. I Nr. xxx/2013,“ zu setzen.

In Z 1 und 2 wäre jeweils von einer Wiederholung der – bereits in der Einleitung enthaltenen – Worte „treten ... in Kraft“ abzusehen.

Zu Art. 2 (Schulverfassungsnovelle):Zum Titel:

Im Titel einer Novelle ist der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift ohne Datum zu zitieren (vgl. LRL 120).

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte der Titel ohne Datum zitiert werden (vgl. LRL 120 und LRL 124).

Zu Z 2 (Entfall des Art. III Abs. 2):

Da nach dem vorgesehenen Entfall nur mehr ein einziger Absatz verbleibt, wäre auch der Entfall der Absatzbezeichnung „(1)“ zu verfügen.

Zu Z 3 (Art. IV Abs. 3 lit. a):

In sprachlicher Hinsicht wäre die Präposition „bei“ entweder vor *jedem* Aufzählungsglied („bei Volksschulen, bei Hauptschulen“ usw.) oder aber *gar nicht* („bei Volksschulen, Hauptschulen [...] und Berufsschulen“) zu wiederholen. Soll eine Gruppierung bewirkt werden, so müsste „*bei* Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen sowie *bei* Berufsschulen“ geschrieben werden.

Zu Z 4 (Art. XI):

In der Einleitung wäre statt „des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013“ richtig „des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013“ oder – vorzugsweise – „des Schulbehörden[...]gesetzes 2013, BGBl. I Nr. xxx/2013,“ zu setzen.

Die als ganze Sätze formulierten Z 1 und 2 vertragen sich nicht mit dem Einleitungsteil. Ferner ist Z 2 nicht sinnentsprechend formuliert, da Art. III Abs. 2 durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nicht eine *Fassung erhalten*, sondern lediglich aufgehoben werden soll. Die Anordnung wäre daher vielmehr so zu fassen:

„Art. III Abs. 1 und Art. IV Abs. 3 in der Fassung des [Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 bzw.:] Schulbehörden[...]gesetzes 2013, BGBl. I Nr. xxx/2013, treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft. In Art. III treten die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2 mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“

Zu Art. 3 (Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes):Allgemeines:

Da künftig der zuständige Bundesminister und die Landesschulräte künftig die einzigen „Schulbehörden des Bundes in den Ländern“ sein werden, sollte grundsätzlich nur mehr dann von „Schulbehörden des Bundes“ gesprochen werden, wenn der Bundesminister mit erfasst ist. Dies ist insbesondere bei Abschnitt II nicht mehr der Fall. Dieser sollte daher mit „Organisation der Landesschulräte“ (alternativ [aus Gründen der Systematik:] „Schulbehörden des Bundes in den Ländern“) überschrieben werden.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 3):

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher in der gegenständlichen Novellierungsanordnung „wird“ statt „werden“ lauten.

In Z 2 sollte das Wort „zuständige“ als redundant entfallen.

Zu Z 5 (§ 4):

Dass sich die örtliche Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien auf das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien erstreckt, folgt bereits daraus, dass die örtliche Zuständigkeit *jedes* Landesschulrates sich auf das Gebiet des Bundeslandes erstreckt, und muss nicht eigens gesagt werden. Auch dass sich der Sitz des Stadtschulrates für Wien nach dem des Stadtsenates richtet, muss nach der Anordnung, dass sich der Sitz des Landesschulrates nach jenem der Landesregierung richtet, nicht ausdrücklich normiert werden.

Dass (Abs. 2 letzter Satz) „Außenstellen des Landesschulrates (Bildungsregionen)“ eingerichtet werden können, legt nahe, dass diese Außenstellen die Bezeichnung „Bildungsregionen“ erhalten sollen. Da aber eine Außenstelle begrifflich eine (auf verhältnismäßig wenig Raum untergebrachte) Organisationseinheit ist, erscheint dafür die Bezeichnung als „Region“ – der wiederum die Vorstellung eine flächenhafte Ausdehnung zugrundeliegt – als durchaus unpassend.

Zu Z 15 (§ 20 Abs. 1 und 2):

Statt „wird die Wendungen“ hätte es „wird die Wendung“ zu lauten.

Zu Z 16 (§ 20 Abs. 3):

Bei der Zitierung des Bundes-Verfassungsgesetzes wäre – abweichend von der allgemeinen Regel – von der Angabe der BGBl.-Nummer abzusehen.

Zu Z 19 (§ 24 Abs. 7):

Es müsste „der durch dieses Bundesgesetz entfallenen Bestimmungen“ lauten.

Die Bezeichnung „(Grundsatzbestimmung)“ in Z 5 ist fett (mit der Formatvorlage „993\_Fett“) zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. der Layout-Richtlinien).

### III. Zu den Materialien

#### Zum Vorblatt:

„**Alternativen**“ zu der in Aussicht genommenen Problemlösung sind zwar im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung weiterhin zu betrachten, jedoch nicht mehr als eigener Punkt des Vorblattes (vgl. Punkt 3.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012) auszuweisen.

#### Zur Textgegenüberstellung:

S. 7 und 9 sind nahezu leer, was auf die Art der Texterstellung zurückzuführen ist (ganze Paragraphen samt Überschriften wurden in Tabellenzellen hineinkopiert, anstatt jeden [typographischen] Absatz einer Tabellenzelle zuzuweisen (siehe dazu auch die technischen Hinweise des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>4</sup>, betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen)

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Mai 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>4</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

Signaturwert	oXhY51XVHsmHsaFK72mCsDB/j1nTVtElZkz5RuBtVI5smnij/IQvWdzORAv8hgo1uBLrIKJzgki6+ohVLtI4vmAomqXrZ+1JSv1PINmOM9s5gwDC+XklYZ6e/pJ3NrslvRITAu6eVvviFPQLHvwFsk9YwNyYPOeuf6YErQu7jPI=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-24T08:14:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	